

e-CMS Entwicklungs- und Testumgebung (Standardheader)

Seite 1

Stellungnahme Bescheidentwurf Z16/03 - 104 (Rufnummernportierung)
An die
Rundfunk- und Telekom Kontrollkommission
RUNDfunk UND TELEKOM REGULIERUNGS-GMBH (RTR-GMBH)

Mariahilfer Str. 77-79
A-1060 Wien
fax[N]+43.1.58058.9207
(vorab per Mail)

Die ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz erlaubt sich zum Bescheidentwurf Z16/03 - 104 ("Rufnummernportierung") folgende Stellungnahme abzugeben.

Versteht man den Schutz der Privatsphäre nicht nur als defensives Konzept der Abwehr von Datenmißbrauch sondern auch als Informationsrecht des Bürgers (Stichwort "informationelle Selbstbestimmung"), dann ergeben sich aus dem derzeit vorliegenden Entwurf einige Implikationen.

(1) Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Rufnummernportierung, als gesetzlich verbrieftter Anspruch, endlich einer verbindlichen Regelung unterworfen wird. Gerade Telefonnummern, insbesondere Wunschnummern (wie auch Domainnamen) müssen in der modernen Informationsgesellschaft als wesentlicher Teil der individuellen Identität angesehen werden. Es erscheint unzumutbar, dass einzelne Mobilkombetreiber ausschliesslich aus wirtschaftlichen Gründen die freie Verfügbarkeit der Nummern blockieren. Technische Hinderungsgründe, wie sie in früheren Telefonsystemen gegeben waren, sind in den modernen Mobilfunknetzen nicht mehr gegeben. Der vorliegende Entwurf ist daher als wichtige Initiative in diese Richtung anzusehen.

(2) Anregungen zu Detailverbesserungen

Trotz der für den Teilnehmer positiven Regelung enthält der Entwurf einige Aspekte, zu denen die ARGE DATEN Verbesserungen anregt.

(a) Auskunftskosten

Grundsätzlich sind NÜV-Information und NÜV-Bestätigung eine Auskunft an den Betroffenen als Tellauskünfte gem. dem im DSG 2000 §26 normierten Auskunftsrecht ("Datenschutz Auskunft") anzusehen. Dieses umfassende Auskunftsrecht garantiert jedoch dem Betroffenen einmal im Jahr eine kostenlose Auskunft über alle ihn betreffenden aktuellen personenbezogenen Daten.

Wie die TKC richtig ausführt, sind NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im wesentlichen den Stammdaten gem. TKG 2003 zuzuordnen, diese unterliegen jedoch dem im DSG 2000 normierten Auskunftsrecht, das TKG 2003 nimmt in §92 Abs. 1 ausdrücklich auf das DSG 2000 Bezug.

Der einzig erkennbare Unterschied zur "Datenschutz Auskunft" besteht im wesentlich engeren zeitlichen Ablauf, wenn die Auskunft über den Mbauf eingeholt wird. Zumindest bei der Direkteinholung von NÜV-Information und NÜV-Bestätigung durch den Teilnehmer ist jedoch diese Argument nicht gegeben. Die Auskunft ist zwar innerhalb von drei Tagen zu erteilen, während bei der "Datenschutz Auskunft" eine Frist von bis zu acht Wochen möglich ist. Diese Frist ist jedoch als Maximalfrist anzusehen und nimmt nur auf die unterschiedlich gestalteten IT-Lösungen Rücksicht.

Es wird daher angeregt, zumindest bei der ersten Direkteinholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Jahr durch den Teilnehmer den Kostenersatz entfallen zu lassen und damit diesen Auskunftsfall der "Datenschutz Auskunft" anzupassen.

(b) Abwicklung im Prepaid-Fall

Die zwingende Ausstellung einer NÜV-Bestätigung für die Rufnummernportierung auch im Prepaid-Fall kann zu sachlich unbegründeten Benachteiligungen des Teilnehmers führen.

Auch wenn in der NÜ-Verordnung (NÜV) nicht zwischen postpaid- und prepaid-Lösungen unterschieden wird, hat die TKC die Möglichkeit, bei sachlich gegebenen Unterschieden auch unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Dies geschieht etwa auch bei den Modalitäten der Erstellung der Vollmacht zur abrufung der

NÜV-Information/-Bestätigung. Sachlich begründete Differenzierungen sind umso mehr gerechtfertigt, als sowohl der TKC-Bescheid, die NÜV und das TKG 2003 an den Vorgaben der EU-Richtlinie 2002/22/EG zu messen sind und nicht für unterschiedliche technische oder rechtliche Situationen sachlich unbegründete unterschiedliche Lösungen entstehen dürfen.

Erstens wird durch geplante Vorgangsweise ein bisher anonymer Nutzer eines prepaid-dienstes gezwungen seine Identität gegenüber dem Mbauf UND dem MBab offenzulegen, was als zu weitreichender Eingriff in die Kommunikationsfreiheit und in das Recht der unbeobachteten Kommunikation zu sehen ist.

Weiters verursacht die zwingend notwendige Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung Zusatzkosten von 4 EUR, die vom prepaid-Konto abzubuchen wären. Nun ist bekannt, dass prepaid-Vereinbarungen oft von Personen mit keinem oder geringem Einkommen genutzt werden (z. B. Schüler) oder von sehr kostenbewußten Kunden. "Verbraucht" ein Teilnehmer das bestehende Guthaben bis auf wenige Cent und entschliesst sich dann vor Kauf einer neuen Wertkarte zu einer Nummernportierung, ein durchaus realistisches Szenario, dann könnte er diese Portierung nicht mehr durchführen, da er vier EUR Guthaben zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung benötigt. Da Wertkarten erst ab 10 EUR, meist aber erst ab 20 EUR angeboten werden, führt die bestehende Regelung im Ergebnis zu überhöhten Aufwendungen des Prepaid-Kunden und zu einer sachlich vermeidbaren Behinderung in der Portierung.

Dies umso mehr, da die NÜV-Information keine weitere Information enthält, als der Teilnehmer sowieso jederzeit über sein Mobiltelefon kostenlos abrufen kann, nämlich den bestehenden Guthabensstand.

Es wird daher angeregt, bei Prepaid-Vereinbarungen die zwingende Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung entfallen zu lassen und eine Portierung unter Bekanntgabe des PUK zuzulassen. Mißbrauch ist ausgeschlossen, da entwendete Prepaid-Handys gesperrt werden könnten und ein Prepaid-Gerät, vergleichbar Bargeld, an Besitz gebunden ist und nicht an weiteren vertraglichen Bindungen. Das künstliche Erzeugen eines persönlichen Vertragsverhältnisses zum MBab ausschließlich zum Zweck der Beendigung des Vertrags erscheint sachlich unbegründet.

(c) Vertretung natürlicher Personen

Der Bescheidentwurf enthält zwar eine praxistaugliche Vertretungslösung bei Verträgen juristischer Teilnehmer, enthält jedoch keinerlei Regelung bei der Vertretung natürlicher Personen. Es ist jedoch in Familien und vergleichbaren Lebensgemeinschaften tägliche Praxis, dass ein Lebenspartner eine Vielzahl alltäglicher Besorgungen in Vertretung des anderen Lebenspartners übernimmt. Dazu gehören auch der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen. Selbst bei der Zustellung behördlicher Schriftstücke wurde darauf Rücksicht genommen, diese können einem Familienmitglied in Vertretung ausgehändigt werden. Ausschliesslich eine kleine Zahl von Behördenschriftstücken, bei denen eine Person unmittelbar Sanktionen unterworfen wird oder deren persönliche Anwesenheit sicherzustellen ist, sind nicht in Vertretung übernehmbar (Rsa-Schreiben).

Änderungen in Telefonverträgen fallen sicher nicht in diesen besonders sensiblen Bereich, dies umso mehr als Telefonanlagen regelmäßig von mehreren Personen benutzt werden und dies auch bei Mobilfunkgeräten nicht auszuschliessen ist.

Es wird daher angeregt auch bei Portierungsanträgen und der Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bei Verträgen, die von natürlichen Personen abgeschlossen wurden, die Vertretungsmöglichkeit vorzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hans G. Zeger, Obmann ARGE DATEN